

Zuschussrichtlinien – Stadtjugendring Kempten

Präambel: Ziele ehrenamtlicher Jugendarbeit

1. **Persönlichkeitsentwicklung fördern:** Jugendliche sollen Selbstbewusstsein, Verantwortungsgefühl und soziale Kompetenzen entwickeln sowie Eigenständigkeit, Entscheidungs- und Kritikfähigkeit stärken.
2. **Demokratische Werte vermitteln:** Erleben von Mitbestimmung sowie Förderung von Toleranz, Respekt, Fairness und der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktlösung.
3. **Soziale Teilhabe ermöglichen:** Schaffung von Räumen für gesellschaftliche Aktivität und Abbau von Barrieren für alle – unabhängig von Herkunft, Religion oder sozialem Status.
4. **Gemeinschaft und Teamfähigkeit stärken:** Schaffung sicherer Räume („Safe Spaces“) für das Erleben von Gemeinschaft, Kooperation, Empathie und Zusammenhalt.
5. **Freizeit sinnvoll gestalten:** Angebote, die Freude bereiten und gleichzeitig Fähigkeiten stärken (Sport, Kultur, Musik, Projekte etc.) sowie Prävention von Isolation, Risikoverhalten und Langeweile.
6. **Engagement ermöglichen und stärken:** Chance zur Übernahme von Verantwortung und ehrenamtlichem Einsatz sowie Förderung von Leitungs- und Projektkompetenzen.
7. **Ganzheitliche Bildung außerhalb der Schule:** Informelles und non-formales Lernen durch praktische Erfahrungen, Erlebnispädagogik, Kreativität und Handwerk als Ergänzung zur schulischen Bildung.
8. **Prävention und Schutz:** Schaffung sicherer Umfelder („Safe Spaces“) sowie Förderung von Achtsamkeit, Medienkompetenz, Lebenskompetenzen und gesundem Miteinander.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Förderung

- 1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- 2) Jugendverbände und Jugendinitiativen (nachfolgend Jugendorganisationen/JO) bieten hierfür vielfältige Angebote an. Diese sollen angemessen unterstützt werden, um die Teilhabe zu erleichtern.
- 3) JO sind Teil der Jugendarbeit. Junge Menschen gestalten dort ihre Jugendarbeit selbst und übernehmen Verantwortung.
- 4) Selbstorganisation in der Freizeit stärkt soziale Fähigkeiten.
- 5) Wir wollen ganzheitliche Bildung und soziale Teilhabe ermöglichen.
- 6) Ziel dieser Richtlinien ist die Förderung dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das satzungsgemäße Eigenleben der JO bleibt gewahrt.

§ 2 Grundsätze der Förderung

- 1) **Kein Rechtsanspruch:** Eine Förderung kann nicht eingefordert werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2) **Haushaltsmittel:** Art und Umfang hängen von den verfügbaren Mitteln ab.
- 3) **Sitz in Kempten:** Gefördert werden ausschließlich JO mit Sitz in Kempten.
- 4) **Defizitförderung:** Zuschüsse decken – sofern nicht anders geregelt – den Fehlbetrag und dürfen diesen nicht überschreiten.
- 5) **Gesamtfinanzierung:** Die Antragstellenden verantworten die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.
- 6) **Maximalförderung:** Bis zu 2.500 € pro Jugendorganisation und Haushaltsjahr (inkl. Sammelvertretungen).
- 7) **Altersgrenzen:** 6 bis einschließlich 26 Jahre. Für Jugendleiter:innen gibt es nach oben keine Altersgrenze.
- 8) **Wohnortregel:** Teilnehmende unter 27 Jahren mit Wohnsitz in Kempten oder Schüler:innen, die eine Kemptener Schule besuchen und festes Gruppenmitglied in einer JO in Kempten sind, sind förderfähig. Ohne Wohnsitz oder Schulzugehörigkeit in Kempten, aber als festes Gruppenmitglied in einer JO in Kempten, können maximal 1/3 der Teilnehmenden gefördert werden.
- 9) **Juleica-Inhaber:innen:** Inhaber:innen der Juleica werden unabhängig vom Wohnort bezuschusst, müssen aber aktives Mitglied der Kemptener JO sein.
- 10) **Qualifizierte Leitung:** Maßnahmen müssen von einer qualifizierten Kraft geleitet werden (z. B. Juleica, einschlägige Erfahrung in der Jugendarbeit, vom Träger benannte verantwortliche Person). Der Betreuungsschlüssel soll mindestens 1:8

betragen und ist je nach Situation und Angebot angemessen anzupassen (z. B. erhöhter Betreuungsbedarf bei Schwimmangeboten).

§ 3 Förderung durch andere Stellen, Eigenleistung

- 1) Maßnahmen, die über andere Fördertöpfe (z. B. Sportfördermittel) gefördert werden können, erhalten keine Förderung.
- 2) Eigenmittel und Drittmittel sind anzugeben und werden angerechnet.
- 3) Zuschüsse werden höchstens bis zur Höhe des Fehlbetrags gewährt; Eigen- und Drittmittel reduzieren das Defizit.

§ 4 Ausschluss der Förderung

- 1) Nicht gefördert werden überwiegend organisationsspezifische Veranstaltungen (z. B. verbandseigene Fachlehrgänge, Sportturniere, Exerzitien, Wallfahrten, Gremiensitzungen, Verbandstagungen, Pflichtteilnahme an Verbandsangeboten etc.).
- 2) **Familienangebote:** Familienfreizeiten und Familienfreizeitangebote werden nicht gefördert.

Verfahren und Fristen

§ 5 Verfahren der Förderung

- 1) Anträge werden in Textform beim Stadtjugendring Kempten gestellt. Die aktuellen Formulare sind auf der Homepage des SJR Kempten hinterlegt. Antragsberechtigt sind die in § 2 genannten JO über ihre verantwortlichen Leiter:innen. Sportvereine stellen Anträge über die Sportjugend der Stadt Kempten.
- 2) Anträge müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Förderungen durch andere Stellen sowie Eigenleistungen sind korrekt anzugeben. Fehlende Angaben gehen zu Lasten der Antragstellenden; falsche Angaben schließen eine Förderung aus.
- 3) Über die Förderung entscheidet die Bewilligungsstelle (§ 7).
- 4) Bei einer Förderung sind die Belege der Maßnahme 10 Jahre aufzubewahren (Fristbeginn mit Vorlage des Verwendungsnachweises). Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten und die Revision des Stadtjugendrings dürfen in diesem Zeitraum Prüfungen vornehmen.
- 5) Widerspruch gegen einen Bescheid ist schriftlich beim Vorstand des Stadtjugendrings Kempten einzureichen und zu begründen.

§ 6 Fristen

- 1) Anträge sind spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme bzw. nach der Investition einzureichen. Verspätungen müssen begründet werden.

- 2) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November. In der Regel wird nur für das laufende Rechnungsjahr gefördert.
- 3) Wir empfehlen mit hohem Nachdruck, dass JO bei Förderungen über 400 € immer im Vorfeld den Fachberater Jugendverbände kontaktieren. Aufgrund der Deckelung der Antragssumme pro JO oder Sammelvertretung ist dies für die Klarheit aller Beteiligten von großem Vorteil.
- 4) Verspätete Anträge können am Jahresende nur gefördert werden, wenn noch ausreichende Mittel vorhanden sind.
- 5) Maßgeblich für die Frist ist das Eingangsdatum beim Stadtjugendring Kempten.

§ 7 Bewilligungsstelle

- 1) Über Anträge entscheiden die Fachberatung Jugendverbände und die Geschäftsführung des Stadtjugendrings.
- 2) Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, kann der Vorstand Prioritäten setzen oder Zuschüsse nur teilweise auszahlen.

Leistungen und Förderhöhen

§ 8 Höhe der Zuschüsse

- 1) Die Zuschusshöhen sind je Zuschussbereich festgelegt. Unabhängig davon wird höchstens der Fehlbetrag (Defizit) bewilligt.
- 2) Bei Maßnahmen wird grundsätzlich eine Eigenbeteiligung (z. B. Teilnahmegebühren) erwartet.
- 3) Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten anerkannt, die beim Antrag belegt werden müssen.

§ 9 Erholung und Freizeit

- 1) Gefördert werden Maßnahmen mit hohem Freizeitanteil, die den Gruppenzusammenhalt stärken. Veranstaltungen ohne pädagogischen Bezug werden nicht gefördert.
- 2) **Fördersätze:**
 - a. Eintägig (mind. 3 Std. Programm): 4,00 € je Teilnehmer:in pro Tag, bis max. 150 € pro Maßnahme (Fahrt, Verpflegung).
 - b. Eintägig (mind. 6 Std. Programm): 7,50 € je Teilnehmer:in pro Tag, bis max. 300 € pro Maßnahme (Fahrt, Verpflegung).
 - c. Mindestens zwei Tage: 10,00 € je Teilnehmer:in pro Tag, bis max. 1.000 € pro Maßnahme (Fahrt, Verpflegungs- und Übernachtungskosten).

- 3) **Form der Antragstellung:** Formblatt des SJR; Ausschreibung oder Kurzbericht; Teilnehmerliste (Name, Vorname, Alter, Wohnort); Auflistung der Einnahmen und Ausgaben.
- 4) **Beispiele:** Gemeinsamer Ausflug in einen Hochseilgarten mit anschließendem Reflexionsgespräch; medienpädagogische Schnitzeljagd durch die Stadt; einwöchiges Zeltlager mit festen Bezugsgruppen, täglichen Feedbackrunden und gemeinsamen Teamaufgaben.

§ 10 Außerschulische Jugendbildung

- 1) Gefördert werden Bildungsangebote, die Jugendlichen helfen, ihre Situation zu verstehen und ihr Verhalten zu reflektieren – begleitet durch Fachkräfte via Beratung, Information und Anleitung.
- 2) Die Maßnahme benötigt eine klare Zielsetzung und passende Methoden. Mindestens 50 % der Zeit müssen Bildungsinhalte sein; andernfalls erfolgt eine Einstufung als Freizeitmaßnahme.
- 3) Sportwettkämpfe und verbandsspezifische Veranstaltungen gelten weder als Bildungs- noch als Freizeitmaßnahme.
- 4) 6 Stunden Programm gelten als ein Tag. An- und Abreisetage mit weniger Stunden werden anteilig bezuschusst. Kürzere Maßnahmen werden entsprechend ihrem prozentualen Anteil gefördert (Teilnehmerkosten sowie Referentenhonorare/- Fahrkosten und Sachkosten).
- 5) **Fördersätze:**
 - a. Teilnehmende: 15 € je Tag, bis max. 1.500 € pro Maßnahme.
 - b. Referent:innen: 75 % der Honorare und Fahrtkosten, bis max. 400 € pro Maßnahme bei externen/professionellen Kräften; bei aktiven Mitgliedern des Trägers max. 200 €.
 - c. Sachkosten: Im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang (Material, Ausschreibung) 75 % bis max. 200 €.
- 6) **Form der Antragstellung:** Formblatt des SJR; Ausschreibung; Bericht mit Zeitablauf, Zielvorgaben, Inhalten und Methoden; Teilnehmerliste (Name, Vorname, Alter, Wohnort); Auflistung der Einnahmen und Ausgaben.
- 7) **Beispiele:** Seminar zur gewaltfreien Kommunikation; Workshop zur politischen Bildung (z.B. Besuch des Landtags); Ausbildung zum Mentor für digitale Sicherheit; Projektwoche zu nachhaltiger Lebensführung mit externen Fachexperten.

§ 11 Aus- und Fortbildung von Jugendleiter:innen

- 1) Zuschussfähig sind qualifizierte Maßnahmen, die ehrenamtliche Mitarbeiter:innen auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorbereiten oder sie darin weiterbilden.

- 2) Ziel ist die Befähigung zur Übernahme von Leitungsaufgaben.
- 3) Wir empfehlen, dass JO im Vorfeld den Fachberater Jugendverbände kontaktieren, ob die gewählte Aus- Fortbildung förderfähig ist.
- 4) **Fördersatz:** gefördert werden qualifizierte Maßnahmen bis 100,-€ pro Person. Keine Altersgrenze.
- 5) **Form der Antragstellung:** Formblatt des SJR; Teilnahmebestätigung des Trägers; Nachweis über die Kosten; Beschreibung, welchen Zweck die Aus- und Fortbildung für die Jugendarbeit und speziell für die Jugendgruppe hat.
- 6) **Beispiele:** Zertifizierter Juleica-Grundkurs; Aufbau-Seminar zur Prävention sexualisierter Gewalt; Fortbildung zur rechtssicheren Leitung von Jugendgruppen.

§ 12 Zuschüsse für nachhaltiges Handeln

- 1) **Regionale Lebensmittel/Materialien:** 10 % der nachgewiesenen Ausgaben, bis max. 100 €.
- 2) **ÖPNV (Bus/Bahn):** 10 % der nachgewiesenen Fahrtkosten, bis max. 100 €.
- 3) **Beispiele:** Bevorzugter Einkauf bei regionalen Direktvermarktern für das Sommerlager; Nutzung der Bahn (Gruppenticket) für die Anreise zur Bildungsstätte anstatt individueller PKW-Fahrten.

§ 13 Förderung von Juleica-Inhaber:innen

- 1) Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen erhöhen sich die Tagessätze für Jugendleiter:innen mit Juleica um 50 %.
- 2) **Nachweis:** Gültige Juleica oder aktuelle Antragstellung.

§ 14 Investitionen und Reparaturen (Arbeitsmaterial, Ausstattung)

- 1) Förderung von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.
- 2) Nutzung ausschließlich für die aktive Jugendarbeit gestattet. Jede andere Nutzung führt zur Rückforderung!
- 3) Nicht gefördert: Maßnahmen, die über Sportfördermittel bezuschusst werden könnten; verbandsspezifische Anforderungen (Musikinstrumente, Kleidung etc.); Geräte für kommerziellen Einsatz.
- 4) Es ist zwingend erforderlich, **vorab** eine Anfrage beim Fachberater für Jugendverbände zu stellen!
- 5) Maximal 500 € pro Verband (inkl. Untergliederungen) im Rechnungsjahr.
- 6) **Form der Antragstellung:** Formblatt des SJR; Nachweis über Art und Höhe (Rechnung), Freigabebescheid des SJR.
- 7) **Beispiele:** Neue Zelte oder Zeltplanen; Anschaffung von

Moderationsmaterialien oder Technik (z. B. Beamer) für den Gruppenraum;
Werkzeug für die gemeinsame Fahrradwerkstatt; professioneller Druck von
Infomaterialien für die Mitgliedergewinnung.

§ 15 Grundförderung

- 1) Jeder Jugendverband erhält pro Rechnungsjahr 100 € Grundförderung.
Voraussetzung: Teilnahme an beiden ordentlichen Vollversammlungen und
Abgabe der angeforderten „Wir über uns“-Daten.

Sonderregelungen

§ 16 Sonderzuschüsse

- 1) Für Maßnahmen, die nicht durch die allgemeinen Richtlinien erfasst sind, können
Sonderzuschüsse beim Vorstand beantragt werden.
- 2) **Antragstellung:** Mindestens 6 Wochen vor Beginn.
- 3) **Deckelung:** Die grundsätzliche Deckelung gilt auch hier, kann aber durch
Vorstandsbeschluss erhöht werden.
- 4) Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der Jugendarbeit entsprechen.
- 5) **Beschlussorgan:** Vorstandschaft des SJR Kempten. Es besteht kein Anspruch auf
Bewilligung.
- 6) **Ausgeschlossen:** Maßnahmen, die ausschließlich dem Verbandszweck dienen.
- 7) **Beispiele:** Erstmalige Durchführung einer inklusiven Ferienfreizeit für Kinder mit und
ohne Behinderung; Kooperationsprojekt zwischen zwei Verbänden zur Neubelebung
der Jugendarbeit vor Ort.

§ 17 Plan B – Kinder- und Jugendhilfsfonds

- 1) Kein Kind und kein Jugendlicher sollen aus finanziellen Gründen ausgeschlossen sein.
Der Fonds „Plan B“ unterstützt seit 2011 die Teilnahme an Ferienfreizeiten und
Maßnahmen der Jugendarbeit.
- 2) Antragsberechtigt sind Jugendverbände. Details sind auf der Website verfügbar oder
im Gespräch mit der Fachberatung zu klären.

Schlussbestimmungen

§ 18 Auszahlung, Nachweise, Rückforderung, Widerspruch

- 1) Nach Beendigung ist binnen drei Monaten ein Verwendungsnachweis (Antrag mit
benötigten Anlagen) einzureichen.
- 2) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises.
- 3) Die Entscheidung (Bewilligung/Ablehnung) wird schriftlich mitgeteilt.

- 4) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Konto des antragstellenden Jugendverbands.
- 5) Kostenbelege sind 10 Jahre aufzubewahren.
- 6) Revision des SJR Kempten und Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten können bis zu 10 Jahre rückwirkend prüfen. Überzahlungen sind zurückzuzahlen.
- 7) Gegen den Bewilligungsbescheid (durch die Geschäftsführung erlassen) kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Widerspruch in Textform beim Vorsitzenden (info@stadtjugendring-kempten.de) eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Gegen den Vorstandsentscheid ist Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

§ 19 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Mai 2026 in Kraft.